Richtlinie zur Erstellung von Online-Modulen an der Hochschule Emden/Leer

Das Präsidium hat am 05.02.2025 folgende Richtlinie beschlossen und durch Verkündungsblatt Nr. 153/2025 am 14.04.2025 veröffentlicht.

Inhalt

§ 1 Präambel 2

§ 2 Begriff „Modul“ 2

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten 3

§ 4 Kompensationsstruktur 3

§ 5 Antragstellung 4

§ 6 Schlussbestimmungen 4

§ 7 Inkrafttreten 4

§ 1 Präambel

[1]Module in Online-Studiengängen sind i.d.R. nicht vergleichbar mit Lernmaterialien (Skripten) in Präsenzstudiengängen (u.a. bestätigt durch Beschluss des OVG Münster für Materialien der FU Hagen vom 5.4.2005 - 8 B 220/05 -S.4 UA; Urteil des OVG Münster vom 9.3.1988 – 9 A 58/87, S. 11 UA, und speziell für die Online-Materialien der Online-SG vom VG Berlin vom, 26.06.2007 - 2 A 77.04). [2]Demnach stellt die Zurverfügungstellung derartigen Studienmaterials eine Leistung dar, die dem Studierenden im Präsenzstudium nicht gewährt wird. [3]An die Erstellung von Online-Modulen werden besondere Qualitätskriterien angelegt, die für die Freigabe beispielsweise durch den Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule (VFH) bzw. durch dessen Gremien (Fachverbund, Fachausschuss) notwendig sind. [4]Insbesondere sind dies

- ein angemessener und didaktisch geeigneter Medienmix
- eine Struktur, die dem besonderen Umstand des Selbstlernens Rechnung trägt
- eine verständliche Fachsprache
- ein didaktisches Konzept
- ein Betreuungskonzept (inkl. Ablaufkonzept für das gesamte Semester)
- Aufgaben und Musterlösungen
- Prüfungskonzept mit Beispielaufgaben (im Falle einer Klausur einer Beispielklausur)
- Vorschläge für die Gestaltung von Präsenzphasen und/oder Videokonferenzen
- eine visuell ansprechende, professionelle Aufbereitung der Inhalte.

[5]Ein entsprechender Styleguide wird beispielsweise von den VFH-Gremien bzw. der Hochschule Emden/Leer vorgegeben. Die Module werden in der Regel dozentenübergreifend im Verbund eingesetzt. [6]Darüber hinaus stellt die Hochschule Emden/Leer sicher, dass die Module, die entwickelt werden, auch in der Weiterbildung sowie in weiteren (grundständigen) Studiengängen sowie in Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbau- oder in weiterbildenden Studiengängen genutzt werden können. [7]Die Tätigkeiten im Rahmen der Modulverantwortung umfassen die zuvor genannten Qualitätskriterien und stellen eine besondere Leistung dar, die durch die Hochschule Emden/Leer kompensiert werden kann. [8]Diese Richtlinie stellt die Rahmenbedingungen für diese Kompensation dar.

§ 2 Begriff „Modul“

[1]Der Begriff „Modul“ definiert sich wie folgt: Das Modul umfasst die Online-Lehr- und Lerninhalte (Studieninhalte), das methodisch-didaktische Konzept, das Betreuungskonzept sowie die Online-Lehr- und Lernformen. [2]Als Arbeitsergebnisse werden die vom Verfasser gelieferten Fachinhalte, z.B. Texte, Skizzen, Aufgaben, Fallstudien, Videos, Vorgaben und Konzepte und deren Bestandteile bezeichnet. [3]Module im Sinne dieser Richtlinie umfassen nur solche Online-Lehr- und Lerninhalte, die im Rahmen von Verbundstrukturen mit anderen Hochschulen wie beispielsweise dem Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule (VFH) angeboten werden und Studierenden gegen eine Gebühr (Medienbezugsgebühr) im Rahmen des Online-Studiums zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten

[1]Voraussetzung für eine Kompensation gemäß dieser Richtlinie ist, dass der Verfasser der Hochschule Emden/Leer die erforderlichen Nutzungsrechte an den Online-Lehr- und Lerninhalten für die in § 1 genannten Zwecke zeitlich und räumlich unbegrenzt einräumt. [2]Die Nutzungsrechte gelten für alle Studiengänge, die auf die Erlangung eines akademischen Hochschulgrades im grundständigen Studium abzielen, sowie für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium, weiterbildende Studiengänge sowie Microcredentials und Microdegrees. [3]Die Nutzungsrechte beinhalten

- das Recht, die Arbeitsergebnisse und/oder ihre Bearbeitungen ganz oder in Teilen als Lernmodule für alle Hochschulmitglieder (Studierende und Lehrende) im Internet zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und zu verleihen und diese hierzu multimedial aufzubereiten und mit anderen Werken (wie Animationen, Videosequenzen usw.) zu verbinden;
- das Recht, die Arbeitsergebnisse und/oder ihre Bearbeitungen umzugestalten nach Rücksprache mit dem Verfasser zu bearbeiten und solche Bearbeitungen und Umgestaltungen in gleichem Umfang wie die Arbeitsergebnisse selbst zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und zu verleihen usw. sowie zu senden, und solche Sendungen öffentlich wiederzugeben;
- das Recht zur Übersetzung;
- das Recht, die Arbeitsergebnisse und/oder ihre Bearbeitungen zu Zwecken der Werbung in allen Formen und auf allen Übertragungswegen zu verwenden.

[4]Der Verfasser darf seine Arbeitsergebnisse in der eigenen Lehre und Forschung offline, im Internet und für Publikationen in Büchern und Zeitschriften nutzen. [5]Der Verfasser erhält zudem das Recht, die Module, für die er die Inhalte geliefert hat, kostenfrei für seine eigene Lehre zu nutzen. [6]Die Hochschule Emden/Leer ist in allen Fällen der Nutzung als Nutzungsrechteinhaber zu nennen. [7]Die Rechte gehen zum Zeitpunkt der Lieferung der Arbeitsergebnisse über. [8]Die Hochschule Emden/Leer ist verpflichtet, den Verfasser als Urheber namentlich zu nennen, gegebenenfalls auch die Namen von Miturhebern.

§ 4 Kompensationsstruktur

[1]Die Tätigkeiten im Rahmen der Modulverantwortung können entweder in Form einer Zulage oder durch eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung[1] kompensiert werden. [2]Die in Anlage 1 dargestellte Kompensationsstruktur gilt für ein Modul mit 5 ECTS. [3]Sollte die Kompensation für ein Modul mit einem anderen ECTS-Umfang erfolgen, wird die Zulage bzw. die Ermäßigung der Lehrverpflichtung anteilig angepasst. [4]Die Zulage sowie Lehraufträge, die durch die Ermäßigung der Lehrverpflichtung entstehen,

[1] Rechtsgrundlage für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist § 17 der „Richtlinie der Hochschule Emden/Leer zur Anwendung der LVVO sowie zur Gewährung von Freistellungen, Ermäßigungen und Befreiungen von der Lehrverpflichtung“ (Verkündungsblatt Nummer 143). Die Anträge müssen zu den dort genannten Fristen an das Präsidium gerichtet werden. Die Ermäßigung ist zeitlich regelmäßig auf ein Semester zu begrenzen. Folgeanträge sind zulässig.

wird aus Mitteln finanziert, die im Rahmen der Online-Studiengänge generiert werden. [5]Mit der Kompensation sind auch die Rechtseinräumungen gemäß §3 abgegolten.

§ 5 Antragstellung

[1]Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren. [2]Alle Anträge sind über die Dekanate der Fachbereiche an die Hochschulleitung auf Basis eines Formblattes zu richten. [3]Dieses Formblatt wird separat zur Verfügung gestellt.

§ 6 Schlussbestimmungen

[1]Alle Module, für die eine Kompensation der Modulverantwortung im Sinne dieser Richtline beantragt werden kann, sind hochschulöffentlich bekanntzugeben und auszuschreiben. [2]Art und Ort dieser Bekanntgabe, die Anforderungen an das Qualitätsmanagement für die Erstellung von Online-Modulen sowie das Vergabeverfahren für die Zuteilung der Modulverantwortung wird in einer Verfahrensbeschreibung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und wird zum Ende des Wintersemesters 2025/26 evaluiert.

Anlage 1

Nr.	Tätigkeiten im Rahmen der Modulverantwortung	Alternativ	
		Zulage (pro Monat)	**Ermäßigung der Lehrverpflichtung**[2] (pro Semester)
1	Neugestaltung des Moduls gemäß §1	300,00 Euro für eine Laufzeit von 2 Jahren ODER 200,00 Euro für eine Laufzeit von 3 Jahren	4 LVS für eine Laufzeit von 2 Jahren ODER 2,6 LVS für eine Laufzeit von 3 Jahren
2	Modulverwaltung gemäß § 1 für Module, die dozentenübergreifend im Verbund eingesetzt werden, ohne Neugestaltung des Moduls	100,00 Euro für die Dauer der Betreuung	1 LVS für die Dauer der Betreuung
3	Modulverwaltung gemäß § 1 für Module, die nicht dozentenübergreifend im Verbund eingesetzt werden, ohne Neugestaltung des Moduls	50,00 Euro für die Dauer der Betreuung	0,5 LVS für die Dauer der Betreuung

Die Kompensation für eine Neugestaltung des Moduls gemäß Anlage 1 Nr. 1 umfasst zwingend auch die begleitende Modulverwaltung des Moduls gemäß Anlage 1 Nr. 2 oder 3 über eine Laufzeit von mindestens 2 Jahren.

[2] Rechtsgrundlage für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist § 17 der „Richtlinie der Hochschule Emden/Leer zur Anwendung der LVVO sowie zur Gewährung von Freistellungen, Ermäßigungen und Befreiungen von der Lehrverpflichtung“ (Verkündungsblatt Nummer 143). Die Ermäßigung ist zeitlich regelmäßig auf ein Semester zu begrenzen. Folgeanträge sind zulässig und müssen während der Laufzeit jedes Semester zu den genannten Fristen an das Präsidium gerichtet werden. Die Gewährung der Lehrermäßigung steht unter dem Vorbehalt, dass ein ausreichendes Kontingent für Lehrermäßigungen für die strategische Ausrichtung der Hochschule Emden/Leer zur Verfügung steht.